

Anzeige Einreise von Arbeitskräften (mindestens dreiwöchige Arbeitsaufnahme)

Hinweise für Arbeitgeber von Arbeitskräften

Aufgrund der Corona-Verordnung Einreise des Sozialministeriums BW sind Personen, die zum Zwecke einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme aus dem Ausland nach Baden-Württemberg einreisen von der Verpflichtung zur häuslichen Quarantäne ausgenommen, sofern u.a.

- am Ort der Unterbringung und der Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach Einreise gruppenbezogene betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden
- das Verlassen der Unterkunft nur zur Ausübung der Tätigkeit gestattet wird
- die ergriffenen Maßnahmen vom Arbeitgeber dokumentiert werden
- der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde anzeigt

Anzeige von Arbeitskräften durch den Arbeitgeber

An das
Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Fachdienst Gesundheit
Schillerstraße 30
89077 Ulm

Per E-Mail an:
E-Mail: kontaktmeldungen@alb-donau-kreis.de

Zur Weiterleitung an die zuständige Ortpolizeibehörde

Hiermit zeigen wir vorab die Aufnahme der Arbeit nach § 2 Abs. 2 Satz 2 der Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne an.

Name und Anschrift des Betriebs	
Name und Telefonnummer des Verantwortlichen (Arbeitgeber)	
Anzahl der einreisenden Arbeitnehmer	
Adresse der Unterkunft der Arbeitnehmer (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)	
Telefonische Erreichbarkeit	
Namen und Geburtsdatum der Arbeitnehmer	
Ich versichere, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen und vollständig sind.	_____ Ort, Datum Unterschrift

Das Gesundheitsamt wird Ihre Anzeige an die für Sie zuständige Ortpolizeibehörde weiterleiten, welche mit Ihnen Kontakt aufnehmen wird. Diese ist auch für die Prüfung der Maßnahmen zuständig.

Hinweis: Sollte ein Arbeitnehmer Symptome entwickeln, muss unverzüglich ein Arzt konsultiert werden und eine Einzelisolierung vorgenommen werden. Darüber hinaus ist umgehend die zuständige Ortpolizeibehörde zu informieren.

Die Erhebung von personenbezogenen Daten erfolgt im Sinne des § 13 DSGVO. Die entsprechenden Datenschutzhinweise finden Sie ebenfalls auf der Homepage des Landratsamts Alb-Donau-Kreis unter „Regelungen für Ein- und Rückreise“.